

## Der Tod des einstigen Tanz-Stars Silvia Seidel

### Sie hatte schon vorher viermal versucht, sich das Leben zu nehmen

„Warum hat ihr keiner geholfen?“ titelt die Online-Ausgabe einer Boulevardzeitung. Es geht um den Suizid der Schauspielerin und Tänzerin Silvia Seidel, deren seelische und körperliche Leidensgeschichte die Zeitung beschreibt. In dem Beitrag heißt es, sie habe in den letzten zwölf Monaten viermal versucht, ihrem Leben ein Ende zu setzen. Detailliert wird zum Beispiel ein Suizidversuch im Frühjahr 2012 beschrieben: „Sie schluckt die Medikamente Lorazepam, Agomelatin und löst zwei Zigaretten in Wasser auf. Der Tablettencocktail ist eine Mischung aus Schlafmittel und Antidepressiva. Das Nikotin der Zigaretten sollte sie vergiften.“ Der Beitrag ist mit Fotos aus dem Film „Anna“ bebildert, mit dem Silvia Seidel vor Jahren große Popularität erlangt hat. Eine Nutzerin der Online-Ausgabe sieht einen Verstoß gegen Ziffer 8 des Pressekodex (Persönlichkeitsrechte), Richtlinie 8.5 (Selbsttötung). Die Redaktion liste detailliert auf, mit welchen Mitteln sich Silvia Seidel das Leben genommen haben soll. Dies widerspreche der gebotenen Zurückhaltung bei der Berichterstattung über Suizide. Die Rechtsabteilung der Zeitung spricht von einem Vorfall der Zeitgeschichte, der von öffentlichem Interesse sei. Die Schauspielerin sei mit einer Serie und dem Film „Anna“ berühmt geworden. Der Tod eines Fernsehstars rechtfertige eine Veröffentlichung. Die konkreten Umstände hätten eine gründliche Berichterstattung umso mehr verlangt. Dem Suizid seien in einem Jahr vier Selbsttötungsversuche vorausgegangen. Dass Silvia Seidel in ihrem Umfeld keinerlei Hilfe erfahren habe, sei schon für sich ein legitimer Grund für eine Berichterstattung.

Die Zeitung hat gegen die Richtlinie 8.5 verstoßen. Der Beschwerdeausschuss spricht einen Hinweis aus. Grundsätzlich darf über den Suizid einer bekannten Filmschauspielerin wie Silvia Seidel berichtet werden. Ein öffentliches Interesse ist gegeben. Die Freiheit der Berichterstattung findet jedoch ihre Grenzen in der gebotenen Zurückhaltung bei der Berichterstattung über Selbsttötungen. Diese Zurückhaltung gilt vor allem für die Schilderung näherer Begleitumstände. Die presseethische Grenze hat die Redaktion verletzt, indem sie detailliert die Zusammensetzung und Zubereitungsart eines Tablettencocktails mit Schlafmitteln und Antidepressiva beschreibt. Die Schilderung von Einzelheiten kann den so genannten Werther-Effekt - Nachahmungsgefahr - zur Folge haben. Deshalb hätte die Redaktion auf diese Details verzichten müssen. Diese wären zum Verständnis des berichteten Vorgangs nicht erforderlich gewesen. Ein Beispiel des Falls für ein gesellschaftliches Phänomen, wie die Zeitung argumentiert, sieht der Beschwerdeausschuss nicht gegeben. (0473/12/2)

**Aktenzeichen:**0473/12/2

**Veröffentlicht am:** 01.01.2012

**Gegenstand (Ziffer):** Schutz der Persönlichkeit (8);

**Entscheidung:** Hinweis